

Die Kündigung hat jedenfalls spätestens am ersten desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

§ 68.

Hat das Gesinde nicht angekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermietet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schadenerspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die im § 27 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen.

Dienstvertr.

§ 69.

Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solches nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage derselben rückständig ist.

Erfolgen des Dienstvertrags durch Todesfall.

§ 70.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18, 19) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

Dienstvertr.

§ 71.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§ 67), ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder auf das Neue gemietet, so muß dasselbe, es sei nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen, oder zur Landwirtschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle den baaren Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirtschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirtschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

Dienstvertr.

§ 72.

Sind Diensthoten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 70, 71 auch auf jene anzuwenden.

Dienstvertr.

§ 73.

Diensthoten, welche monatsweise gemietet sind, erhalten in den §§ 70 und 72 genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

Dienstvertr.